

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Antragsteller: Aktenzeichen:
Prüfdatum: Prüfung durch:

Vorhaben:

Angabe erforderlich! Bei Änderung und Erweiterung von Vorhaben bzw. bei mehreren Vorhaben mit kumulierender Wirkung ggf. UVP-Pflicht beachten!

Erstaufforstung von Wald auf einer Fläche von insgesamt 2,1000 ha mit heimischen Laubgehölzen und Waldrandgestaltung in der Gemarkung Güterfelde, Flur 7, Flurstücke 32 und 33.

Angenommener und betrachteter Einwirkungsbereich (Radius um Vorhabenmittelpunkt):

Angabe erforderlich!

Der Radius beträgt 400 m vom Vorhabens Mittelpunkt, damit wird ein Prüfabstand von ca. 230 - 250 m vom Rand der Erstaufforstungsfläche gewährleistet.

A. Grundsätzliche Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Änderungsfassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **BbgUVP**) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S.62) in der jeweils geltenden Fassung

§ 6 UVP Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7 UVP Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

B. Prüfung der möglichen Einordnung des Vorhabens in Anlage 1 des UVPG

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig (obligatorische UVP) siehe § 6 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (fakultative UVP): siehe § 7 Abs. 2 UVPG

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 7 Abs. 1 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o.g. Vorhaben: <small>Angabe erforderlich!</small>
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.1.2.	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit mehr als 20 ha und bis weniger als 50 ha	A	<input type="radio"/>
17.1.3.	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	S	<input checked="" type="radio"/>
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald	A	<input type="radio"/>
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;	S	<input type="radio"/>

1. Zwischenergebnis:

Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1)

Ja¹

Nein²



Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen

Ja³

Nein⁴



¹ Prüfverfahren beenden, weiter mit Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

² Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

³ Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

⁴ Prüfverfahren beendet

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

C. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 7 Abs, 2 UVPG: Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! ⁵</small> Die beantragten Erstaufforstungsflächen befinden sich im FFH-Gebiet „Parforceheide“.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, <small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Im Plangebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, <small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Im Plangebiet nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Die Planflächen befinden sich im LSG „Parforceheide“.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Naturdenkmäler sind nicht betroffen.
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, Sind im Plangebiet nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

⁵ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

⁶ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<small>Angabe erforderlich!</small> ⁶ Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIA sowie ein Teil in der Schutzzone IIIB (Flurstück 33) des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke.	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
<small>Angabe erforderlich!</small> Im Vorhabenbereich nicht bekannt.	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,,
<small>Angabe erforderlich!</small> Im Vorhabenbereich nicht vorliegend.	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<small>Angabe erforderlich!</small> Im Vorhabenbereich nicht bekannt.	

2. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung (Stufe 2) notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG)

Ja⁷

Nein⁸



3. Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzw. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage

1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
<small>Angabe erforderlich!</small> Die beantragten Erstaufforstungen gliedern sich in zwei Teilflächen mit Größen von 0,92 ha und 1,18 ha auf. Sie stehen in engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang und sind durch einen bereits teilweise mit Forstpflanzen bestockten Streifen getrennt. Im Norden, Westen und Osten grenzen unmittelbar Waldflächen an, womit eine Arrondierung von bereits bestehenden Waldflächen durch das Vorhaben erfolgt.	

⁷ Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen (3.)

⁸ Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen (5.)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
<small>Angabe erforderlich!</small> Keine bekannt	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
<small>Angabe erforderlich!</small> Durch die geplanten Erstaufforstungen werden bisherige Brachflächen in Waldflächen überführt. Durch die Begründung von Waldflächen, einschließlich einer Waldrandgestaltung, sind ausschließlich positive Wirkungen auf die zu betrachtenden natürlichen Ressourcen zu erwarten.	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> keine	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
<small>Angabe erforderlich!</small> keine	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
<small>Angabe erforderlich!</small> Keine Die Erstaufforstung und die damit verbundenen CO ₂ Bindung wirkt dem Klimawandel entgegen.	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,
<small>Angabe erforderlich!</small> Pflanzung von Forstpflanzen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 4 LWaldG.	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	

2.	<u>Standort der Vorhaben</u> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<small>Angabe erforderlich!</small> Die Erstaufforstungsflächen sind derzeit Brachflächen, eingeschlossen von 3 Seiten mit Waldflächen. Die mit den Erstaufforstungen einhergehende Arrondierung führt zu keiner ökologischen Beeinträchtigung des Gebietes. Die Nutzung des Gebietes wird durch Begründung eines standortgerechten Laubwaldes aufgewertet.	
Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark teilte in ihrer Stellungnahme zum UVP-Verfahren mit, dass die Flächen im Altlastenkaster des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Altlastenverdachtsfläche unter der ALKAT-Nr. 0338698417 mit der Bezeichnung „NVA-Truppenübungsplatz Güterfelde: Handgranatenwurfplatz, Sprengplatz, Panzerabstell- und Wartungsflächen, Altablagerungen“ registriert sind.	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
<small>Angabe erforderlich!</small> Eine negative Beeinträchtigung der Qualitätskriterien ist nicht zu erwarten. Die Begründung eines artenreichen Laubwaldes mit Waldrand führt zu einer Verbesserung der Qualitätskriterien.	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> ⁹ Eine nachhaltige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Parforceheide“ ist nicht zu erwarten. Die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark stellte fest, dass es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. BNatSchG handelt. Der Naturschutzbehörde steht damit ein eigenes Trägerverfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Verfügung. Die Anträge hierzu liegen der uNB vollständig vor und eine Genehmigung wurde mit der Stellungnahme zum UVP-Verfahren in Aussicht gestellt.	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
<small>Angabe erforderlich!</small> ¹⁰ Nicht vorhanden	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Die Erstaufforstungsflächen liegen im LSG „Parforceheide“. Der Naturschutzbehörde steht damit ein eigenes Trägerverfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Verfügung. Die Anträge hierzu liegen der uNB vollständig vor und eine Genehmigung wurde mit der Stellungnahme zum UVP-Verfahren in Aussicht gestellt.	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

⁹ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

¹⁰ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIA sowie ein Teil in der Schutzzone IIIB (Flurstück 33) des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke. Für Wasserschutzgebiete gelten Verbote und Beschränkungen, die einzuhalten sind. Diese gelten dem Schutz des Grundwassers und sollen nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserbeschaffenheit verhindern. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark führte in ihrer Stellungnahme zum UVP-verfahren keine Gründe auf, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes führen. Forstfachlich und allgemein wissenschaftlich begründet führen Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubwald zu keiner negativen Beeinträchtigung des Grundwassers. Hier ist im Gegenteil von einer positiven Wirkung der Erstaufforstung auf das Grundwasser und dessen Qualität auszugehen.	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	

3.	<u>Merkmale der möglichen Auswirkungen</u> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
<small>Angabe erforderlich!</small> Die Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
<small>Angabe erforderlich!</small> keine	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<small>Angabe erforderlich!</small>	
Nicht vorliegend	
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
<small>Angabe erforderlich!</small>	
Nichtzutreffend	
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
<small>Angabe erforderlich!</small>	
Nichtzutreffend	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.
<small>Angabe erforderlich!</small>	
nichtzutreffend	

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller/in:

<small>Angabe erforderlich!</small>
<p>Die beantragten Erstaufforstungen gliedern sich in zwei Teilflächen mit Größen von 0,92 ha und 1,18 ha auf. Sie stehen in engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang und sind lediglich durch einen bereits teilweise mit Forstpflanzen bestockten Streifen getrennt. Im Norden, Westen und Osten grenzen unmittelbar Waldflächen an, womit eine Arrondierung von bereits bestehenden Waldflächen durch das Vorhaben erfolgt.</p> <p>Durch die geplante Erstaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Laubbaumarten entstehen hochwertige Laubwaldbestände, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Laubwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet werden als positiv eingeschätzt.</p> <p>Die Erstaufforstungen liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Parforceheide“ und im gleichnamigen FFH-Gebiet. Die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark stellte fest, dass es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. BNatSchG handelt. Der Naturschutzbehörde steht damit ein eigenes Trägerverfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Verfügung. Die Anträge hierzu liegen der unteren Naturschutzbehörde vollständig vor und eine Genehmigung wurde mit der Stellungnahme zum UVP-Verfahren in Aussicht gestellt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIA sowie ein Teil in der Schutzzone IIIB (Flurstück 33) des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark führte in ihrer Stellungnahme zum UVP-Verfahren keine Gründe auf, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben führen.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.</p>

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Grundsätzlich führen Erstaufforstungen zu einer Speicherung von CO₂ und leisten damit einen positiven Beitrag im Hinblick auf Klimaveränderungen. Die Neubegründung von Wald leistet einen wichtigen Beitrag für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Tier- und Pflanzenwelt, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft und die natürlichen Bodenfunktionen.

4. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 7 Abs. 2 UVPG annehmen.

Ja¹¹

Nein¹²



ENDERGEBNIS AUS 2., 3. und 4.:

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:

Ja¹³

Nein¹⁴



5. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen

Die Veröffentlichung hat gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Land Brandenburg zu erfolgen, weiterhin im Internet des LFB und im UVP-Portal.

08.02.2024



Datum, Unterschrift

¹¹ UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 5.)

¹² Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 5.)

¹³ Ergebnis veröffentlichen (5.)

¹⁴ Ergebnis veröffentlichen (5.)

